

Der erleichterte Zugang blinder oder sehbehinderter Schülerinnen und Schüler zu den Inhalten von Unterrichtswerken

Einen großen Stellenwert bei den Lehr- und Lernmitteln nehmen die gedruckten Lehrbücher ein. Zunehmend kommen digitale Ausgaben hinzu. Die gesellschaftlichen Veränderungen und der wissenschaftlich-technische Fortschritt führen zu immer kürzeren Zyklen der Anpassung von Lehrbüchern. Im Bereich der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik gab es immer die Bestrebung auch für Kinder und Jugendliche mit visuellen Einschränkungen Lehrbücher und andere Druckwerke zu nutzen. Das setzt eine Adaption der Lehrbücher voraus, um dem Sehvermögen der Betroffenen gerecht zu werden.

Dem gegenüber steht das Urheberrecht. Für den Unterricht können 10 %, maximal aber 20 Seiten, aus gedruckten Werken kopiert und bei Werken, die ab 2005 erschienen sind, eingescannt werden. Eine Veränderung darf nicht vorgenommen werden.

Der Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik e. V. (VBS) verfolgt das Ziel, die Beschulung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen mit Blindheit oder Sehbehinderung unabhängig vom Lernort (Regelschule oder Förderschule) zu ermöglichen. Eine bundesweit unter dem Dach des VBS tätige Arbeitsgemeinschaft ist die Bundesfachkommission für die Überprüfung von Lehr- und Lernmitteln für den Unterricht blinder oder sehbehinderter Schülerinnen und Schüler.

Ein wichtiges Ergebnis der Arbeit der Bundesfachkommission war der Vertrag zwischen dem VdS Bildungsmedien e.V. und dem Land Hessen aus dem Jahr 2003. Er regelte die Weitergabe von Textinhalten aus Unterrichtswerken durch die Mitgliedsverlage des VdS Bildungsmedien e.V. an die Medienzentren oder Schulen für Blinde und hochgradig Sehbehinderte. (Eine hochgradige Sehbehinderung liegt dann vor, wenn die Sehschärfe auf dem besseren Auge nach Korrektur im Visusbereich zwischen 0,05 und 0,02 liegt.) Die Weitergabe erfolgt lediglich unter dem karitativen Zweck der Schaffung von barrierefreien Lernmöglichkeiten. Es dürfen nur adaptierte Inhalte an die Schüler weitergegeben werden. Die Möglichkeit der Originalreproduktion des Unterrichtswerkes muss ausgeschlossen sein.

Ein wesentlicher Schritt für den erleichterten Zugang blinder oder sehbehinderter Schülerinnen und Schüler zu den Inhalten von Unterrichtswerken wurde mit dem neuen Vertrag vom Dezember 2014 erreicht. Der neue Vertrag regelt die Weitergabe elektronischer Daten von Unterrichtswerken an das Land Hessen und die Nutzung dieser elektronischen Daten durch das Land Hessen für alle blinden oder sehbehinderten Schülerinnen und Schüler. Das Land Brandenburg unterzeichnete in diesem Jahr die entsprechende Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Hessen und kann für alle Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen die Weitergabe der Dateien zu Unterrichtswerken nutzen. Dadurch besteht die Möglichkeit der Bearbeitung und Weitergabe der Dateien an blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen und privaten Schulen des Landes einschließlich der berufsbildenden Schulen. Die Weitergabe der Dateien aus Hessen für das Land Brandenburg erfolgt über das Medienzentrum der

Brandenburgischen Schule für Blinde und Sehbehinderte in Königs Wusterhausen. Ansprechpartner für alle Schulen im Land Brandenburg ist das Überregionale Förder- und Beratungszentrum an der Brandenburgischen Schule für Blinde und Sehbehinderte in Königs Wusterhausen.

Für die Antragstellung wird ein Formular verwendet. (<http://www.blindenschule-kw.de/schule/medienentwicklung/Anforderungsformular-PDF-Dateien-IB.doc>) Hier sind die Daten der Schule und der Unterrichtswerke einzutragen. Die Eltern oder der volljährige Schüler muss versichern, dass die angeforderte(n) Datei(en) ausschließlich für unterrichtsbezogene Zwecke verwendet, sie nicht an Dritte weitergegeben und nach der Nutzung gelöscht werden. Eine entsprechende Versicherung zur Nutzungsberechtigung müssen die Schulleiter/-in bzw. seiner/ seines Beauftragten unterschreiben. Der Antrag wird über die überregionale Förder- und Beratungsstelle in Königs Wusterhausen an die zuständige Stelle im Land Hessen weitergegeben und an den Verband Bildungsmedien e.V. übermittelt. Nach dieser Anforderung erhält das Medienzentrum in Königs Wusterhausen eine pdf-Datei mit dem Original-Layout des Lehrwerkes im pdf-Format und sendet die Datei an die anfordernde Schule bzw. Sonderpädagogin.

Eine Bearbeitung der Dateien ist möglich. Beispielsweise kann dann ein Punktschriftausdruck für blinde Schüler/-innen erstellt werden. Dazu muss der Text durch eine OCR-Software in bearbeitbaren Text umgewandelt werden. Das Korrekturlesen und Formatieren des Textes bleibt nach wie vor der zeitaufwendigste Schritt. Besondere Schreibweisen, wie z. B. Formeln, erfordern das Eintippen in einer auf den Druck abgestimmten Übersetzung. Erst dann kann auf einem Brailledrucker der tastbare Text gedruckt werden. Grafische Abbildungen oder Bilder können nur separat als tastbare Abbildungen neu erstellt werden.

Der neue Vertrag mit dem Verband Bildungsmedien e.V. erleichtert jetzt **allen** Schülerinnen und Schülern mit Blindheit oder Sehbehinderung im Land Brandenburg den Zugang zu Unterrichtswerken unabhängig vom Lernort.

Fred Oelschläger
Stellvertretender Bundesreferent für den Förderschwerpunkt Sehen
Landesreferent für den Förderschwerpunkt Sehen